

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 11. April 1995

80. Stück

-
257. Bundesgesetz: **Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**
(NR: GP XIX IA 151/A AB 127 S. 23. BR: AB 4990 S. 597.)
258. Bundesgesetz: **Änderung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994, des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer**
(NR: GP XIX IA 144/A AB 122 S. 24. BR: 4968 AB 4994 S. 597.)
-

257. Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Unbeschadet des § 12a Abs. 2 dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung erteilt werden, daß die Bundeshöchstzahl nicht überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigungsbewilligung für einen Ausländer erteilt werden soll, der Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hat.“

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 4 Abs. 7 und 8 gilt für die Ausstellung von Sicherungsbescheinigungen sinngemäß.“

3. § 12a Abs. 2 lautet:

„(2) Über die Gesamtzahl gemäß Abs. 1 hinaus dürfen Sicherungsbescheinigungen und Beschäftigungsbewilligungen bis zu einem Höchstausmaß von 9 vH am österreichischen Arbeitskräftepotential erteilt werden, wenn dies der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung für einzelne Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, festlegt. Die Verordnung kann eine bestimmte Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen, ein Höchstausmaß für alle Überziehungsfälle zusammengerechnet oder bestimmte zahlenmäßige Höchstrahmen für einzelne Gruppen vorsehen.“

Klestil

Vranitzky

258. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. 651, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 14 werden folgende §§ 14a und 14b samt Überschriften eingefügt:

„Kündigungsrecht bei Prämienerrhöhung

§ 14a. Übt der Versicherer ein Recht zur einseitigen Erhöhung der vereinbarten Prämie aus, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats kündigen. Die Frist zur Ausübung des Kündigungsrechts beginnt zu laufen, sobald der Versicherer dem Versicherungsnehmer

mer die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienerrhöhung.

Prämienanpassungsklauseln

§ 14b. (1) In einer vertraglichen Prämienanpassungsklausel kann rechtswirksam nur auf einen solchen Index Bezug genommen werden, der auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, in der jeweils geltenden Fassung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt berechnet und veröffentlicht wird und der spezifisch dem Schadenbedarf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Rechnung trägt. Solange ein solcher Index nicht besteht, kann der Versicherer die Prämien auf Grund einer vereinbarten Prämienanpassungsklausel im Ausmaß des individuellen Schadenbedarfs erhöhen.

(2) Prämienerrhöhungen auf Grund von vertraglichen Prämienanpassungsklauseln können rechtswirksam nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden.

(3) Die Erklärung einer rückwirkenden Erhöhung der Prämie ist unwirksam; die Erklärung wirkt erst ab ihrem Zugang an den Versicherungsnehmer.“

2. § 15 Abs. 3 entfällt.

3. An den § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14a ist nicht anzuwenden.“

3a. In § 24 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „des Abs. 1“ durch den Ausdruck „des Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

4. In § 36 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „innerhalb von sechs Monaten“ durch den Ausdruck „innerhalb von zehn Monaten“ ersetzt.

5. In § 36 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

6. Nach dem § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a. § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 258/1995 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Versicherungsverträge anzuwenden. § 36 Abs. 3 zweiter Satz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ist auf diese Versicherungsverträge nicht anzuwenden.“

Artikel II

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 162/1995, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 724/1993 und BGBl. Nr. 917/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Verständigung des Versicherers durch die Behörde ersetzt die Anzeige des Versicherers hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Beginn der im § 24 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 angeführten Frist von drei Monaten.“

2. In § 61 Abs. 5 wird der Klammersausdruck „(§ 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958)“ durch den Klammersausdruck „(§ 24 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994)“ ersetzt.

Artikel III

Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1994, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 917/1993 und der Druckfehlerberichtigung, BGBl. Nr. 437/1993, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. eine zivilrechtlich haftpflichtige Person nicht ermittelt werden konnte,“

Klestil

Vranitzky